

1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0 FAX ++43(1)531 22-499 vfgh@vfgh.gv.at www.vfgh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2004

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2003

2

INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

- 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
- 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
- 2. GESCHÄFTSGANG
- 3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1.Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
- 4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
- 5. VERFASSUNGSTAG
- 6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
- 7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
- 8. WAHRNEHMUNGEN
 - 8.1. Mangelhafte Legistik
 - 8.1.1. Allgemeines
 - 8.1.2. Kundmachung zweier Novellen zu § 15a BDG 1979 am selben Tag
 - 8.1.3. Mangelhafte Verfassungslegistik
 - 8.2. Änderungen im Verfassungsgerichtshofgesetz
 - 8.3 Kundmachung von Aufhebungen
- 9. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2003 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
- 10. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTS-HOFES

1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 hat der Bundespräsident den früheren Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK zum Präsidenten, Generalanwältin Dr. Brigitte BIERLEIN zur Vizepräsidentin und Univ.Prof. Dr. Herbert HALLER zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr neun ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben auch die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes vereinzelt Akten bearbeitet.

GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2003 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2217 neue Fälle herangetragen, 2122 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1254 offenen Fällen.

Jeder ständige Referent hat somit im Durchschnitt etwa 246 Erledigungen vorbereitet.

Der Neuanfall an Rechtsfällen wie auch die Erledigungszahlen haben im Berichtsjahr leicht abgenommen. Weiter zugenommen hat hingegen die Anzahl der Rechtsfälle, deren Lösung den Gerichtshof in überdurchschnittlichem Ausmaß belastet: Das wird zum einen durch eine stärkere Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofes aufgrund von Anträgen eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat und von Landesregierungen bewirkt, zum anderen dadurch, dass der Gerichtshof in starkem Maß mit Fällen befasst ist, in denen es mit großem Aufwand verbunden ist, den Inhalt des anzuwendenden Gesetzesrechts zu (vgl. unten Punkt 8.). Häufig ist auch die Lösung verstehen gemeinschaftsrechtlicher Probleme notwendig, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, was mitunter ebenfalls besonders aufwändig ist. Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; auch dies bewirkt eine besondere Belastung.

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung. Mit dem am 17. Juli 2003 kundgemachten BFG 2003 BGBl. I 42/2003 wurden die personellen Ressourcen des Verfassungsgerichtshof im Sinne der im Tätigkeitsbericht 2002 näher dargelegten Erfordernisse um drei Planstellen erweitert:

Die Einrichtung eines verfassungsrechtlichen Grundsatzreferates, in dem auch die Koordination des wissenschaftlichen Dienstes lokalisiert wurde, unterstützt den Gerichtshof insbesondere in seinen Bemühungen um die Wahrung der Kontinuität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Der Einsatz eines qualifizierten, hauptberuflichen Mediensprechers ermöglicht nunmehr eine ausreichende Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes und über laufende verfassungsgerichtliche Verfahren und deren Ergebnisse. Darüber hinaus konnte Vorsorge getroffen werden, dass die durch die Novellierung der §§ 13 und 90 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VfGG) mit BGBI. I 123/2002 nunmehr vom Präsidenten (früher unter der Verantwortung des Bundeskanzlers bzw. vom Bundeskanzler) wahrzunehmenden Agenden im Verfassungsgerichtshof mit hinreichender personeller Ausstattung besorgt werden können.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den zunächst 29, ab 17.7.2003 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren jeweils 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Der Mehrzahl der neun ständigen Referentinnen und Referenten stehen derzeit nur deshalb drei verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, weil die Ämter der Landesregierungen verschiedener Bundesländer (im Berichtsjahr Oberösterreich und Wien; heuer Burgenland und Wien) dem Verfassungsgerichtshof dankenswerter Weise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine begrenzte Dauer kostenlos zu Ausbildungszwecken abordnen, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden bleiben. Diese Praxis beruht allerdings auf dem *goodwill*, den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder, so dass der Gerichtshof auf ihre beliebige Fortsetzung nicht vertrauen kann.

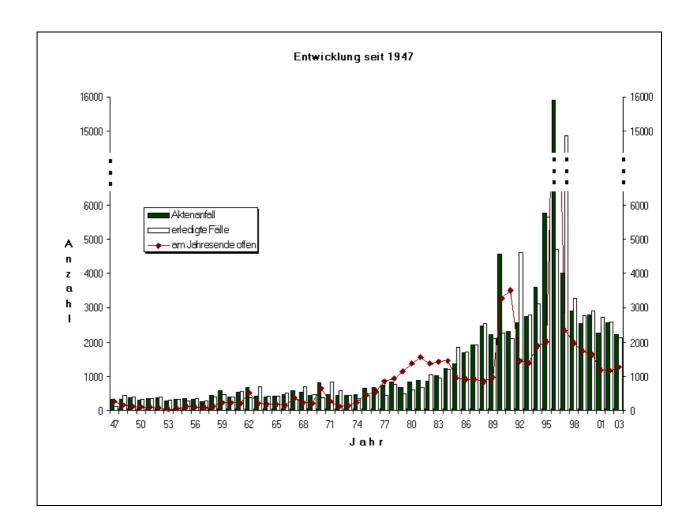
Der Verfassungsgerichtshof hält deshalb sein Anliegen, *jedes* Referat mit drei - seinem eigenen Personalstand angehörenden - verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern besetzen zu können, im Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit erneut ausdrücklich fest. Dies entspräche dem europäischen Standard, wobei hinzuzufügen ist, dass die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts schon vor mehr als einem Jahr mit jeweils vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet worden sind.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 8.

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

			Offene
Jahr	Zugang	Erledi-	Fälle am
Sum	Zugung	gungen	Jahres-
		gaga	ende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254

¹⁾ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

²⁾ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

³⁾ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁴⁾ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2003

	Kla- gen nach Art. 137	nach	heidu Art.	z- ingen 148f	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 1999	0	0	0	0	0	0	1	0	7	8
Offen aus 2000	1	8	0	0	9	6	0	0	56	80
Offen aus 2001	3	0	1	0	15	39	0	0	126	184
Offen aus 2002	11	4	1	0	52	131	2	0	686	887
Sum- me	15	12	2	0	76	176	3	0	875	1159

Offene Fälle zum 31.12.2003

	Kla- gen nach Art. 137	Komp entsc nach 126a	heiur Art.		Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 2000	0	5	0	0	2	0	0	0	10	17
Offen aus 2001	0	0	0	0	1	7	0	0	35	43
Offen aus 2002	1	4	0	0	12	18	0	0	203	238
Offen aus 2003	11	2	0	0	44	63	1	0	835	956
Sum- me	12	11	0	0	59	88	1	0	1083	1254

10

4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2003 erledigten Normprüfungsfälle:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	zumindest	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	53	3	46	4	27	22	5
Individualanträge	63	54	6	3	2	1	1
Gerichts-, UVS-und UBAS-Anträge	188	16	126	46	22*)	13	9
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	19	1	17	1	4**)	3	1
Antrag der Bundesregierung	1	0	1	0	1	1	0
Anträge von Landesregierungen	5	2	1	2	3	1	2
Summe	329	76	197	56	57	41	16

^{*)} Der zweite Satz des § 4 Abs. 3 AsylG wurde im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese Norm wird bei den amtswegigen Prüfungen nicht gezählt

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	60	16	43	1	21	20	1
Individualanträge	67	62	4	1	4	3	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	22	8	3	11	11	3	8
Anträge von Landesregierungen	4	1	3	0	1	1	0
Summe	153	87	53	13	37	27	10

gezählt.

**) Das Bundesbahn-PensionsG wurde im verbundenen Verfahren auch auf Antrag
des OGH geprüft. Diese Norm wird bei den Gerichtsanträgen nicht gezählt.

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Tendenziell konnte sie in den letzten beiden Jahren weiter verkürzt werden. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
mehrjähriger Durchschnitt (1998 - 2003)	233 (= rd. 7½ Monate)	252 (= rd. 8½ Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
mehrjähriger Durchschnitt (1998 - 2003)	264 (= rd. 8½ Monate)	278 (= rd. 9 Monate)

12

VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2003 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL, Vizekanzler Mag. Herbert HAUPT, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, S.E. der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Georg ZUR, die Bundesminister Dr. Dieter BÖHMDORFER und Dr. Ernst STRASSER, der Präsident des Bundesrates Hans AGER, die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER und des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann RZESZUT, die Klubobmänner Bundesminister a.D. Mag. Wilhelm MOLTERER und Bundesminister a.D. Herbert SCHEIBNER, die Vorsitzende der Volksanwaltschaft Rosemarie BAUER und Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA sowie weitere Vertreter Oberster Organe, hochrangige Vertreter des diplomatischen Corps sowie die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Richter Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL teil.

Den Festvortrag zum Thema "Unterentwickelte Menschenrechte - überzogene Menschenrechte" hielt Univ.Prof. DDr. Dr. h.c. Franz MATSCHER.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2002" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2003 ist in Vorbereitung.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Mit der Zuweisung einer Planstelle für einen hauptberuflich beschäftigten Mediensprecher konnte sich der Verfassungsgerichtshof seinem Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Entscheidungen des Gerichtshofes und deren tragende Gründe zu vertiefen, wesentlich annähern. Die Aufgaben eines Pressesprechers und Ansprechpartners für die Medien werden nunmehr ebenso wahr genommen wie eine vorausschauende und planende Medienarbeit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Informationen über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes (siehe auch oben Punkt 3.1.).

Dem Mediensprecher ist es im Berichtsjahr weitgehend gelungen, komplizierte Sachverhalte, schwierige Rechtsfragen sowie oft notwendige, aber schwer verständliche Subtilitäten und Formalisierungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren im Sinne von Transparenz und größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Ziel des Verfassungsgerichtshofes ist es weiterhin, verstärkt Informationsdefizite über die Bedeutung der Verfassung als Legitimationsgrundlage der pluralistischen Demokratie und der Verfassungsgerichtsbarkeit als Garanten der Einhaltung der Verfassung zu beseitigen und vermehrt über die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes und seine Arbeit zu informieren.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2003 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Auf bilateraler Ebene besonders zu erwähnen ist der Besuch einer großen Delegation des deutschen Bundesverfassungsgerichts in Wien, der zu einem umfassenden, wertvollen Meinungsaustausch Gelegenheit gab.

Bei einer vom litauischen Verfassungsgericht ausgerichteten internationalen Konferenz anlässlich seines 10-jährigen Bestehens repräsentierte die Vizepräsidentin den Verfassungsgerichtshof. An den Feierlichkeiten aus Anlass des 10-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichts von Andorra nahm ein Ersatzmitglied teil.

An der Vorbereitungskonferenz zu der im Jahre 2005 stattfindenden 13. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Nikosia, Zypern, war der Verfassungsgerichtshof durch die Generalsekretärin vertreten.

Auf Präsidenten-, Richter- und Administrativebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2003 mehrere an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Oberster Organe sowie Vertreter der Wissenschaft zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich.

Der Präsident, die Vizepräsidentin und einzelne Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nahmen an mehreren Fachveranstaltungen im Ausland teil.

Auf der administrativen Ebene nahm die als Liaison Officer zur Venedig Kommission des Europarates fungierende Mitarbeiterin an einer Veranstaltung dieser Kommission in Oslo, Norwegen, teil.

WAHRNEHMUNGEN

8.1. Mangelhafte Legistik

8.1.1. Allgemeines

Der Verfassungsgerichtshof beobachtet seit geraumer Zeit, dass allein die Feststellung der für die Lösung eines Falles maßgeblichen Rechtslage oftmals sehr zeitaufwändig und es darüber hinaus in vielen Fällen ausgesprochen schwierig ist, das vom Gesetzgeber Angeordnete zu verstehen. Ursache dafür sind verschiedene legistische Unzulänglichkeiten, wie mangelnde sprachliche Präzision, überlange Sätze, die verschiedene Gedanken ineinander verstricken, eine unzureichende Systematik, häufig kaum durchschaubare Verweisungsketten und teilweise sogar Widersprüchlichkeiten im Angeordneten. Zahlreiche, häufig in Sammelgesetze verpackte Novellierungen und deren unterschiedliches, zum Teil rückwirkendes Inkrafttreten bewirkt ein übriges.

Solche Unzukömmlichkeiten, die der Erkennbarkeit des Rechts entgegenstehen und damit dessen Steuerungsfunktion hindern, mussten auf vielen Gebieten der Rechtsordnung, vor allem aber bei der Behandlung von Fällen aus den Bereichen des Sozialrechts und des Energierechts konstatiert werden. Der Verfassungsgerichtshof regt dringend an, der legistischen Ausgestaltung insgesamt und im besonderen in den genannten Regelungsbereichen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

8.1.2. Kundmachung zweier Novellen zu § 15a BDG 1979 am selben Tag

Aus Anlass des Verfahrens B 1734/02 hat der Verfassungsgerichtshof § 15a BDG 1979 in Prüfung gezogen und dabei folgendes festgestellt:

Mit dem PensionsreformG 2000, BGBl. I 95/2000, wurde in das BDG ein § 15a eingefügt. Nachdem der Verfassungsgerichtshof das PensionsreformG 2000 – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – mit Erkenntnis vom 16. März 2001, G 150/00 (VfSlg. 16151/2001), aufgehoben hatte, wurde § 15a BDG mit den PensionsreformG 2001, BGBl. I 86/2001, ausgegeben am 31. Juli 2001, gleich lautend wieder erlassen.

Mit Art. I Z 1 der als Sammelgesetz ergangenen "Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten", BGBI. I 87/2001, ebenfalls ausgegeben am 31. Juli 2001, wurde - in einer der oben angeführten Fassung widersprechenden Weise - § 15a Abs. 1 BDG neu gefasst.

Wenngleich dem Verfassungsgerichtshof die Entstehungsgeschichte der beiden Novellen – die in verschiedenen Ausschüssen des Parlaments beraten worden sind – bewusst ist, weist er nachdrücklich darauf hin, dass die Vorgangsweise des Gesetzgebers, gleichzeitig zwei Novellen zur selben Bestimmung mit unterschiedlichem Inhalt kundzumachen, zu extremer Rechtsunsicherheit führt, da nicht klar erkennbar ist, welche Fassung gelten soll.

Darüber hinaus sei hier kritisch angemerkt, dass der Titel dieses Sammelgesetzes "Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten" insoweit vollkommen irreführend ist, als dieses Bundesgesetz keineswegs bloß Regelungen enthält, die für Bundesbeamte an Universitäten gelten.

8.1.3. Mangelhafte Verfassungslegistik

Aus Anlass der Behandlung der Rechtssache A 2/01 (VfGH vom 12.12.2003) war der Verfassungsgerichtshof mit schwierigen, die Klärung seiner eigenen Kompetenz betreffenden Auslegungsfragen konfrontiert, die ihre Ursache in einer unzureichenden Verfassungslegistik finden. Mit Art. 7 Ζ Kundmachungsreformgesetzes 2004, BGBl. I 100/2003, wurde u.a. das Bundesverfassungsgesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, BGBl. 211/1946, rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aufgehoben. Durch dieses BVG erhielten aber einige Bestimmungen des B-VG, die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zum Gegenstand haben, darunter auch Art. 137 B-VG ihre bis zu dieser Aufhebung geltende Fassung.

Diese legistische Vorgangsweise warf die Frage auf, ob damit auch Art. 137 B-VG selbst aufgehoben wurde, was anzunehmen auf Grund einer Wortsinninterpretation nahe lag, zumal in den Materialien die vom Gesetzgeber gewählte Vorgangsweise nicht erläutert wurde. Der Verfassungsgerichtshof konnte das Problem in der eben zitierten Entscheidung schließlich unter Anwendung systematischer und historischer Interpretationsmethoden lösen – allein um die Vorgangsweise des Verfassungsgesetzgebers in ihrer Bedeutung nachzuvollziehen und die auftretenden Probleme zu lösen, musste erhebliche Mühe aufgewendet werden. Die durch die Aufhebung des BVG aus 1946 entstandene Rechtsunsicherheit und die bei der Lösung des Problems auftretenden Schwierigkeiten wären durch eine bessere Legistik oder zumindest klarstellende Erläuterungen vermeidbar gewesen.

Beachtenswert ist auch, dass der Verfassungsgesetzgeber in Z 49 des Art. 1 des genannten Gesetzes angeordnet hat, dass einige – taxativ aufgezählte – Formulierungen im B-VG "an die neue Rechtschreibung" angepasst werden, die ihrerseits weder verfassungsgesetzlich noch gesetzlich festgelegt ist. Die Konsequenz davon ist wohl, dass eine korrekte Zitierung dieser Bestimmungen ohne Zuhilfenahme eines Wörterbuches kaum möglich sein wird. Derartige Anpassungen wurden in den anderen, mit dem Kundmachungsreformgesetz novellierten Gesetzen nicht vorgenommen.

8. 2. Änderungen im Verfassungsgerichtshofgesetz

Mit Befremden vermerkt der Verfassungsgerichtshof, dass mit Art. 6 des schon genannten Kundmachungsreformgesetzes das Verfassungsgerichtshofgesetz auch in Punkten geändert wurde, für die die Änderungsabsicht und die den Abgeordneten zum Nationalrat vorgeschlagenen Änderungen dem Verfassungsgerichtshof vorher nicht mitgeteilt wurden und hinsichtlich derer auch

kein Begutachtungsverfahren stattgefunden hat, in das der Verfassungsgerichtshof eingebunden gewesen wäre.

Das betrifft insbesondere die Novellierung des § 82 VfGG, mit dem die Zulässigkeitsbestimmungen für Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof neu gefasst wurden. Die Änderung ist mit den allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof nicht harmonisiert, erfordert teilweise ein Abgehen von einer langen, am bisherigen Inhalt des VfGG entwickelten Praxis. auf die sich die am verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien, und zwar sowohl die Parteienvertreter als auch die Behörden, naturgemäß seit langem eingestellt haben und betrifft hunderte von Verfahren im Jahr. Sie ist in einigen Punkten inhaltlich unzweckmäßig, so etwa hinsichtlich der Anordnung, dass der bekämpfte Bescheid nicht nur der Beschwerde beigelegt werden muss, sondern überdies in der Beschwerde genau zu bezeichnen ist, und dass schon das Fehlen einer der beiden Voraussetzungen einen Mangel darstellt, während nach der bisherigen Rechtslage die Beilage des bekämpften Bescheides ausreichte. Dass durch die durch die Novellierung provozierten Mängelbehebungsverfahren eine völlig überflüssige Komplizierung des Rechtsschutzes eintritt, ist evident.

Es ist nicht sinnvoll, wenn der Verfassungsgerichtshof von solchen, die Verfahren vor ihm betreffenden Regelungen erst durch die Kundmachung der Novelle des VfGG im BGBl. in Kenntnis gesetzt wird, weil er auf diese Weise nicht in der Lage war, in den Gesetzgebungsprozess seine Erfahrungen auf diesem Gebiet einzubringen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen zur Novellierung des § 12 Abs. 5 VfGG (betreffend den Ausschließungsgrund der Zugehörigkeit von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes zu einem antragstellenden Gericht in Normenprüfungsverfahren), mit der bloß redaktionelle Anpassungen erfolgten, die Abgeordneten zum Nationalrat in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage offenkundig unrichtig informiert wurden: Es heißt in den Erläuterungen nämlich, dass als dem antragstellenden Gericht (UVS, BVA) angehörig jene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes anzusehen sind, die nicht dem antragstellenden, sondern einem anderen Spruchkörper des anfechtenden Gerichts (UVS, BVA) angehören, während der Verfassungsgerichtshof (auf Basis eines Beschlusses gem. § 12 Abs. 6 VfGG) in ständiger Rechtsprechung nur jene Mitglieder für ausgeschlossen erachtet, die dem antragstellenden Spruchkörper angehören. Eine Begründung für die Fehlinformation (oder eine allenfalls bestehende Absicht, mit einer Gesetzesnovelle den Verfassungsgerichtshof zu einer Änderung seiner Judikatur zu veranlassen), ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

8.3. Kundmachung von Aufhebungen

Gemäß Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 5 B-VG sind aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes von den in diesen Verfassungsbestimmungen genannten Organen <u>unverzüglich</u> kundzumachen. Im Berichtsjahr wurden drei solcher Kundmachungen erst nach Urgenz durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen:

Der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wurde am 22. Juli 2003 das Erkenntnis V 9/03 zu eigenen Handen zugestellt. Die Kundmachung wurde vom

Präsidenten mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 angemahnt, erfolgte jedoch erst am 22. November 2003 mit BGBI. II 534/2003.

Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde am 2. April 2003 das Erkenntnis V 54/02 zu eigenen Handen zugestellt, mit dem ein Teil der Numerierungsverordnung aufgehoben worden war. Das Schreiben des Präsidenten erging am 2. Juli 2003. Die Kundmachung der Aufhebung wurde am 15. Juli 1993 mit BGBI. II 327/2003 durchgeführt.

Dem Landeshauptmann von Salzburg wurde am 29. August 2003 das Erkenntnis G 231/02, V 59/02 zu eigenen Handen zugestellt, mit dem Teile des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes und der Pensionssicherungsbeitrags-VO 1996 der Salzburger Landesregierung aufgehoben worden waren. Das Schreiben des Präsidenten erging am 2. Oktober 2003. Diese Aufhebungen wurden am 29. Oktober 2003 mit Salzburger LGBI. 97/2003 kundgemacht.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass eine Zeitspanne von drei Monaten und mehr zwischen der Zustellung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung und der Kundmachung des Spruches im vorgesehenen Kundmachungsorgan unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überaus bedenklich erscheint.

Wien, am 13. März 2004 Der Präsident: Dr. Korinek

BEILAGE 1 VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2003 INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZES-PRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

aufgehoben:

aufgehoben:	wesentliche Passagen aus dem Spruch
A la Calle stime a la actua C	
AbfallwirtschaftsG	§ 45a Abs. 5 letzter Satz und die Wortfolge "durch
§ 45a	Verordnung" in § 45a Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Juni
G 41,42/03	1990 über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen
	(Abfallwirtschaftsgesetz - AWG), BGBl. Nr. 325/1990, idF
1	BGBI. I Nr. 90/2000 waren verfassungswidrig.
ASVG § 135a	§ 135a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
G 218-221/02	BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Art. 1 Z 2 des
G 364-367/02	Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
	Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
	Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
	Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und
	Unfallversicherungsgesetz geändert werden, BGBl. I
	Nr. 35/2001, war verfassungswidrig.
ASVG § 135a	§ 135a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),
G 62,63/03	BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Art. 1 Z 2 des
	Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozial-
	versicherungsgesetz, das Gewerbliche
	Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozial-
	versicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallver-
	sicherungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 35/2001, sowie
	des Art. 1 Z 52 und Z 53 des Bundesgesetzes, mit dem das
	Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozial-
	versicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die
	Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das
	Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
	Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972
	und das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert
	werden (Sozialversicherungs-Währungsumstellungs-
	Begleitgesetz - SV-WUBG), BGBl. I Nr. 67/2001, war
	verfassungswidrig.
ASVG § 135a	sa BundesgesetzblattG § 2a, Seite 2
ASVG §§ 441b, 441c,	Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr.
441e, 442a 442b	189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das
G 222/02, G 1/03	Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
0 222, 02, 0 1, 03	(58. Novelle zum ASVG), BGBl. I Nr. 99/2001, Z 86h, werden
	die §§ 441c und 442b zur Gänze sowie in § 441e Abs. 2 die
	Wortfolge "ebenso wie die leitenden Funktionäre
	kollektivvertragsfähiger Körperschaften und Vereine, auch
	wenn sie die Kollektivvertragsfähigkeit in fremdem Namen
	werm sie die Kollektivvertragsfamgkeit in Hemidein Namen

	ausüben," als verfassungswidrig aufgehoben.
	Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 in Kraft.
	2. Die §§ 441b Abs. 1 und 442a ASVG in der Fassung des
	Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
	Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum
	ASVG), BGBl. I Nr. 99/2001, Z 86h, waren verfassungswidrig.
AsylG § 4	siehe unter " Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge"
BankwesenG § 62	§ 62 Z 1b Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der
G 5/03	Fassung BGBI. I Nr. 97/2001, wird als verfassungswidrig aufge-
0 3/03	hoben.
DavinalinaiC Cha	
BaupolizeiG Sbg	§ 3 Abs. 1 Z 1 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG), Kundmachung
§ 3 Abs. 1 Z 1	der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die
G 18, 19/03	Wiederverlautbarung des Baupolizeigesetzes, LGBI.
	Nr. 40/1997, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BaupolizeiG Sbg	§ 3 Abs. 1 Z 4 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG), Kundmachung
§ 3 Abs. 1 Z 4	der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die
G 20/03	Wiederverlautbarung des Baupolizeigesetzes, LGBl.
	Nr. 40/1997, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BezügeG § 10	§ 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 1972/273, idF
G 45/03	BGBl. Nr. 1996/392, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesgesetzblattG	§ 2a Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt
§ 2a	1996 (BGBIG), BGBI. Nr. 660/1996, in der Fassung des Art. 1
G 368-371/02	Z 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das
0 300 37 17 02	Bundesgesetzblatt 1996, das Bundesgesetz über die
	Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), das
	Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz,
	das Umsatzsteuergesetz 1994, das Erdgasabgabegesetz, das
	Staatsdruckereigesetz 1996, das Landeslehrer-
	Dienstrechtsgesetz 1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966,
	das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosen-
	versicherungsgesetz 1977 und das Wohnungsgemeinnützig-
	keitsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2002),
	BGBl. I Nr. 47/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
ElWOG § 13	§ 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf
G 121-123/03	dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
	(Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG),
	BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 121/2000, wird als verfas-
	sungswidrig aufgehoben.
EStG 1988 § 12	Die Wortfolge "und von Finanzanlagen" in § 12 Abs. 3 EStG
G 334/02	1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. Nr. 797/1996, wird
	als verfassungswidrig aufgehoben.
FLAG 1967 § 30j	Das Wort "gesetzlich" im ersten Satz des § 30j Abs. 2
G 348/02	Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fas-
0 3 10/ 02	sung BGBI. Nr. 311/1992, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.

FremdenG 1997	§ 18 Abs. 1 Z 3 ("Familienangehörigen Drittstaatsangehöriger,
§§ 18, 22	die sich vor dem 1. Jänner 1998 in Österreich niedergelassen
G 119, 120/03	haben,") Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, in der
	Stammfassung war bis zum 31. Dezember 2002
	verfassungswidrig.
	§ 22 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, in der Stammfassung
	war verfassungswidrig.
IngenieurkammerG	§ 27 Abs. 2 Z 2 sowie § 29 des Ingenieurkammergesetzes,
§§ 27,29	BGBI. 1969/71 in der Fassung BGBI. 1990/735, waren
	_
G 39/03	verfassungswidrig.
LandesvergabeG Wien	Die Wortfolge "oder Gemeinde" in § 12 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes
§ 12	über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und
G 53-55/03	Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz - WLVergG),
	LBGI. für Wien Nr. 36/1995, idF LGBI. Nr. 50/2000 war bis
	zum Ablauf des 31. August 2002 verfassungswidrig.
MineralrohstoffG	Die erste Wortfolge "Bauten und andere" im ersten Satz des
Art. I § 211	§ 211 des Art. I des Bundesgesetzes über mineralische Roh-
G 11/03	stoffe, über die Änderung des
	ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des
	Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz -
	MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, wird als verfassungswidrig auf-
	gehoben.
RaumordnungsG Stmk	§ 50a des Gesetzes vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung
§ 50a	im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
_	
G 9, 10/03	1974), LGBI. Nr. 127/1974 idF des Gesetzes vom 22.
	November 1988, mit dem das Steiermärkische
	Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische
	Raumordnungsgesetznovelle
	1988), LGBl. Nr. 15/1989, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.
SicherheitspolizeiG	Die Wortfolge "§ 11 und" in § 80 Sicherheitspolizeigesetz,
§ 80	BGBl. Nr. 566/1991, war verfassungswidrig.
G 385/02	
VergabeG OÖ	§ 3 Abs. 1 Z 1 Oberösterreichisches Vergabegesetz, LGBl. für
§ 3	Oberösterreich Nr. 59/1994, idF LGBI. Nr. 45/2000 war
G 118/03	verfassungswidrig.
VergabeG Stmk	§ 2 Abs. 2 zweiter Satz und die Wortfolge "- und
§§ 2,3	Dienstleistungs" in § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a des Steiermärkischen
G 37/03	Vergabegesetzes 1998 - StVergG, LGBI. für die Steiermark Nr.
	74, idF LGBl. Nr. 66/2000 sowie die Wortfolge "Anhang IV
	und" in § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Vergabegesetzes 1998,
	LGBI. für die Steiermark Nr. 74, waren verfassungswidrig.
ZiviltechnikerkammerG	§ 29 Abs. 2 Z 2 sowie § 31 des Ziviltechnikerkammergesetzes
	<u> </u>
§ 29 Abs. 2, § 31	1993, in der Stammfassung BGBI. 1994/157, waren verfas-
G 40/03	sungswidrig.

ZiviltechnikerkammerG	§ 29 Abs. 4 zweiter Satz sowie § 31 des
§ 29 Abs. 4, § 31	Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, BGBI. 1994/157 in der
G 8/03	Fassung BGBl. I 2000/56, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.

ment adigenoben.	6.113 1/4
AbgabenverfahrensgG	§ 113 des Vorarlberger Gesetzes über allgemeine
Vbg	Bestimmungen, das Verfahren und das Strafrecht für die von
§ 113	den Behörden des Landes und der Gemeinden verwalteten
G 378/02	Abgaben (Abgabenverfahrensgesetz - AbgVG.), LGBl. Nr.
	23/1984, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Altlastensanierungs-	Der fünfte Satz des § 13 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz,
gesetz	BGBl. Nr. 299/1989, idF BGBl. Nr. 760/1992 ("Der
§ 13 Abs. 2	Landeshauptmann hat jene Eigentümer, die zum Zeitpunkt der
G 6/03	Eintragung Eigentümer der betroffenen Liegenschaften sind,
	von der Eintragung in den Altlastenatlas zu verständigen.")
	wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Arbeitslosen-	§ 1 Abs. 2 lit. e des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 -
versicherungsG 1977	AIVG, BGBI. Nr. 609/1977, in der Fassung des Art. 10 Z 1 des
§ 1 Abs. 2 lit. e	Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, wird
G 64,65/03	nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesbahnG 1992	§ 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechts-
§ 19 Abs. 6	verhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen
G 93/02	(Bundesbahngesetz 1992), BGBl. Nr. 825/1992, wird nicht als
	verfassungswidrig aufgehoben.
GemeindeplanungsG Ktn	§ 10 Abs. 2 lit. d des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes
§ 10 Abs. 2	1995, idF LGBI. für Kärnten Nr. 23/1995, wird nicht als
G 3/03	verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch								
TelekommunikationsG	nunikationsG § 89 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes betreffend die								
§ 89	Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG), BGBl. I								
G 37/02 ua	Nr. 100/1997, wird als verfassungswidrig aufgehoben.								

nicht aufgehoben:

ment dargenoben.	wesentliche Passagen aus dem Spruch									
BuschenschankG NÖ	Anträge das Wort "kalten" und die Wortfolge "mit Ausnahme									
§ 11,13	von Süßwaren" im zweiten Satz und den dritten Satz des § 11									
G 9/02ua	sowie § 13 Abs. 2 NÖ Buschenschankgesetz, LGBI. 7045-2 als									
	verfassungswidrig aufzuheben:									
	1. Die Anträge werden zurückgewiesen, soweit mit ihnen die									
	Aufhebung des § 13 Abs. 2 NÖ Buschenschankgesetz, LGBl.									
	7045-2, in eventu die Aufhebung einzelner Worte und									
	Wortfolgen dieser Gesetzesbestimmung begehrt wird.									
	2. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.									

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

aufgehoben:

aurgenoben.									
	wesentliche Passagen aus dem Spruch								
ABGB §§ 156,157,159	Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 JGS								
G 78/00	946 (ABGB) werden § 156 in der Fassung dRGBI. 1943 I 80,								
	§ 157 in der Fassung BGBl.Nr. 136/1983, § 158 in der Fass								
	dRGBl. 1943 I 80 und in § 159 Abs. 1 in der Fassung dRGBl.								
	1943 I 80 dessen zweiter Satz "Die Klage ist gegen das Kind zu								
	richten." als verfassungswidrig aufgehoben								
AsylG § 4	Der zweite Satz des § 4 Abs. 3 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76,								
G 49/03 ua	idF der Asylgesetz-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 82, wird als								
	verfassungswidrig aufgehoben.								
AuftragsvergabeG Ktn	§ 1 Abs. 5, die Wortfolgen "iSd. § 1 Abs. 5" in § 80 Abs. 1 unc								
§ 1,4,5,80	"oberhalb der Schwellenwerte und im Sektorenbereich" bei der								
X. Abschnitt -	Überschrift zu Beginn des X. Abschnittes des Kärntner								
Überschrift	Auftragsvergabegesetzes, LGBI. für Kärnten Nr. 65/1997, sowie								
G 258/02 ua	die Wortfolgen "und X" in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des								
	Kärntner Auftragsvergabegesetzes, LGBI. für Kärnten Nr.								
	65/1997, idF LGBI. Nr. 23/2000 waren verfassungswidrig								
BauG Bgld	Die Abs. 1 bis 5 des § 21 des Burgenländischen Baugesetzes								
§ 21	1997, LGBl. Nr. 10/1998, werden als verfassungswidrig								
G 222/01	aufgehoben.								

GebührenanspruchsG § 51	§ 51 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz 1975 wird als verfassungswidrig aufgehoben.									
G 320/01										
GemeindebeamtenG Sbg	§ 16 Abs. 8 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968,									
§ 16	LGBI. Nr. 27, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.									
G 231/02	1994/43, war verfassungswidrig.									
GewerbeO	§ 81 Abs. 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.									
§ 81, G 210/02	Nr. 194/1994, wird als verfassungswidrig aufgehoben.									
GüterbeförderungsG	Der Ausdruck "Z 3" im zweiten Satz des § 23 Abs. 2 des									
§ 23	Bundesgesetzes über die gewerbsmäßige Beförderung von									
G 121/02	Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995),									
0 121/02										
	BGBl. Nr. 593, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/1998, war									
	verfassungswidrig.									
KesselG § 16	§ 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen									
G 63/00	für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und									
	Rohrleitungen (Kesselgesetz), BGBl. Nr. 211/1992, wird als									
	verfassungswidrig aufgehoben.									
MietrechtsG	§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. f Mietrechtsgesetz in der Fassung des									
§§ 20, 49b	Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das									
G 28/00 ua	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das									
	Wohnungseigentumsgesetz 1975 und die Zivilprozeßordnung									
	geändert werden, BGBl. I Nr. 22/1997, und § 49b Abs. 6									
	Mietrechtsgesetz in der Fassung des									
	Abgabenänderungsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 28/1999, werden									
	als verfassungswidrig aufgehoben.									
VergabeG Bgld	Die Wortfolge "dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne									
§ 10	Umsatzsteuer mindestens 5 Millionen Euro beträgt" in § 10									
G 95/03 ua	Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2001 über die Vergabe von									
·	Aufträgen (Bgld. Vergabegesetz 2001 - LVergG), LGBl. für das									
	Burgenland Nr. 29/2001, war verfassungswidrig.									
VergabeG Stmk	Die Wortfolge "die Gemeinde und" in § 12 Abs. 1 Z 1 des									
§ 12	Steiermärkischen Vergabegesetzes 1998 - StVergG, LGBI. für									
G 106/03	das Land Steiermark Nr. 74, war bis zum Ablauf des 31. August									
0 100/03	2002 verfassungswidrig.									
VergnügungssteuerG Wr	Die Wortfolge "und 17 Abs. 1 und 3" in § 19 Abs. 2 des									
§ 19	Gesetzes vom 3. September 1987 über die Besteuerung von									
G 287/02 ua	Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien									
0 207/02 uu	(Vergnügungssteuergesetz 1987 - VGSG), LGBl. Nr. 43, in der									
	Fassung LGBI. Nr. 44/1990, war verfassungswidrig.									
	Die Wortfolge "und 17 Abs. 1 und 3" in § 19 Abs. 2 des									
	Gesetzes vom 3. September 1987 über die Besteuerung von									
	Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien									
	(Vergnügungssteuergesetz 1987 - VGSG), LGBl. Nr. 43, in der									
	Fassung LGBl. Nr. 8/2001, wird als verfassungswidrig									
	aufgehoben.									

nicht aufgehoben:	wasantiisha Dassassa aya daya Cayyah								
D # G 5 02	wesentliche Passagen aus dem Spruch								
BörseG § 82 G 259/02	Antrag, "§ 82 Abs. 5 Z 3 des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, in eventu das Wort 'geeignete' in § 82 Abs. 5 Z 3 Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, als verfassungswidrig aufzuheben",								
BudgetbegleitG 2001 Artikel 70 § 3 G 47/03	wird abgewiesen. Antrag , "auszusprechen, dass im Budgetbegleitgesetz 2001, BGBI I Nr 142/2000, Artikel 70 (Bundesgesetz, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird [Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz]) in der Fassung des Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2002 - VRÄG 2002, BGBI I Nr 70/2001, die - durch das Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert wird, BGBI I Nr 40/2002, aufgehobene - Bestimmung des § 3 verfassungswidrig war wird abgewiesen.								
Bundesbahn-	siehe unten "Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat"								
Pensionsgesetz									
G 298/02 ua									
FührerscheinG	die Anträge								
§§ 7,26	1. § 26 Abs. 3 sowie die Wortgruppe "3 und" in § 26 Abs. 7								
G 360/02, G 372/02	Führerscheingesetz - FSG idF BGBI. I Nr. 81/2002 in eventu die Wortfolge "oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten" in § 7 Abs. 3 Z 4 Führerscheingesetz - FSG idF BGBI. I Nr. 81/2002, und 2. die Wortfolge "für die Dauer von einem Monat" im zweiten Halbsatz des § 26 Abs. 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBI. I Nr. 120/1997 idF BGBI. I Nr. 81/2002, in eventu die Wortfolge 'bis 1b' in § 7 Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBI. I Nr. 120/1997 idF BGBI. I Nr. 81/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.								
FührerscheinG	die Anträge								
§§ 7,24,26 G 373/02, G 382/02	1. die Wortfolge "oder Inbetriebnehmen" in § 26 Abs. 1 1. Satz iVm. § 26 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz idF BGBl. I Nr.								
373, 32, 3302, 32	81/2002, in eventu die Wortfolgen "oder in Betrieb genommen" und "bis 1b" in § 7 Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz idF BGBl. I Nr. 81/2002, in eventu die Wortfolge "oder 1a" in § 24 Abs. 3 2. Satz Führerscheingesetz BGBl. I Nr. 81/2002 als verfassungswidrig aufzuheben, 2. § 26 Abs. 2 Führerscheingesetz idF BGBl. I Nr. 81/2002, in eventu § 24 Abs. 3 5. Satz Führerscheingesetz idF BGBl. I Nr. 81/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.								

FührerscheinG	Die Anträge werden abgewiesen.									
§§ 7,26	[Spruch außerordentlich umfangreich]									
KFG 1967	[spines: duseronalist dimangration]									
§§ 66,73										
G 203/02 ua										
JagdG Ktn	Der Hauptantrag wird hinsichtlich der Wortfolge "oder									
§ 68	aufrechtzuerhalten" in § 68 Abs. 1 Z 23 des Kärntner Jagdge-									
G 376/02	setzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, idF LGBl. Nr. 72/2001									
,	abgewiesen.									
Jurisdiktionsnorm	Antrag, § 60 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm als verfassungswidrig									
§ 60	aufzuheben,:									
G 147/01	Dem Antrag wird keine Folge gegeben.									
LuftverkehrsG	Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge "oder der Verletzung"									
§§ 29c, 29e	in § 29c Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der									
G 174/01	Bekanntmachung vom 21. August 1936, Deutsches									
	Reichsgesetzblatt I Seite 653, der Gesetze vom 27. September									
	1938, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 1246, vom 26.									
	Jänner 1943, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 69, und der									
	Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1963 und 236/1971, sowie des									
	Wortteils "grob" des Wortes "grobfahrlässig" in § 29e Abs. 1									
	leg.cit. wird abgewiesen.									
StudienförderungsG	Antrag, " dass § 52b Abs. 5 Satz 2 des Bundesgesetzes über									
1992	die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen									
§ 52b	Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992									
G 350/02	- StudFG), BGBI. 1992/305 i.d.F. BGBI. I 2000/76, als verfas-									
	sungswidrig aufgehoben wird",:									
	Der Antrag wird abgewiesen.									

Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

aufgehoben:

aurgenoben.										
	wesentliche Passagen aus dem Spruch									
ASVG § 264	Die folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen werden als									
GSVG § 145	verfassungswidrig aufgehoben:									
BSVG § 136	1. § 264 Abs. 2 bis 5 des Allgemeinen Sozialver-									
G 300-314/02	sicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 1955/189, idF BGBl.									
	1995/132, BGBI. 1996/411, BGBI. I 1997/61, BGBI. I									
	1998/138, BGBl. I 2000/92 und BGBl. I 2001/67;									
	2. § 145 Abs. 2 bis 5 des Gewerblichen Sozialver-									
	sicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. 1978/560, idF BGBl.									
	1995/132, BGBI. 1996/412, BGBI. I 1997/61, BGBI. I									
	1998/139, BGBI. I 2000/92 und BGBI. I 2001/67;									
	3. § 136 Abs. 2 bis 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes									
	(BSVG), BGBl. 1978/559, idF BGBl. 1995/132, BGBl.									
	1996/413, BGBl. I 1997/61, BGBl. I 1998/140, BGBl. I									
	2000/92 und BGBl. I 2001/67.									
GewerbeO § 77a	§ 77a Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idF									
G 212/02	BGBI. Nr. I 88/2000, wird als verfassungswidrig aufgehoben.									
PersonalvertretungsG	§ 46 Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 1967/133,									
(Bund) § 46	idF BGBl. I Nr. 2002/125, wird als verfassungswidrig									
G 356/02	aufgehoben.									

nicht aufgehoben:										
Bundesbahn-	Antrag auf Aufhebung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes,									
Pensionsgesetz	BGBl. I 2001/86, idF BGBl. I 2002/87 und BGBl. I 2002/119, in									
G 298/02 ua	eventu näher bezeichnete Bestimmungen dieses Gesetzes:									
	I. Der zu G 298/02 protokollierte Antrag wird, insoweit er sich									
	auf §§ 37 Abs. 1 und 2 und 53b Bundesbahn-Pensionsgeset:									
	BGBI. I 2001/86, idF BGBI. I 2002/87 und BGBI. I 2002/119,									
	bezieht, zurückgewiesen.									
	Der zu G 35/03 protokollierte Antrag wird, insoweit er über die									
	Anfechtung des § 1 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 lit. a des									
	Bundesbahn-Pensionsgesetzes hinausgeht, zurückgewiesen.									
	II. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.									

Antrag der Bundesregierung

aufgehoben:

PflegeheimG Vbg	Im Vorarlberger Pflegeheimgesetz, LGBI. Nr. 16/2002, werden
§§ 12,13,17,18	als verfassungswidrig aufgehoben:
G 208/02	1. die §§ 12 und 13
	2. in § 17 Abs. 1 lit. b die Wortfolge "und im § 12";
	3. in § 18 Abs. 2 lit. b die Wortfolgen "den §" und "bis 12".

Anträge von Landesregierungen

aufgehoben:

ZweckzuschussG 2001	Die Wortfolge "in der Höhe von 62,135 Millionen Euro an das					
§ 4a	Land Kärnten und" in § 4a Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem					
Antrag Tir LReg	den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes gewährt werden					
G 248/02	(Zweckzuschussgesetz 2001), BGBl. 691/1988, in der Fassung					
	BGBI. I 50/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.					

ElWOG § 69	Der Antrag auf Aufhebung des § 69 Abs. 1 bis 8
Antrag Bgld LReg	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG,
G 240/02	BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Art. 7 des Bundes-
	gesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 (Energieliberalisierungsgesetz),
	wird abgewiesen.
RundfunkG	der Antrag abgewiesen.
ArbeitsverfassungsG	[Spruch außerordentlich umfangreich]
Antrag Wr LReg	
G 304/01	

10. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

		Am 1.	1.2003 aı	nhängig		Neu Erledigt im Zeitraum von 1.1.2003 bis 31.12.20						003		Offene Fälle			
Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	aus 1999	aus 2000	aus 2001	aus 2002	insge- samt	anhän- gig aus 2003	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt 1 1	abge- lehnt 2 ²	abge- lehnt 1,2 ³	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2002	davon zur Nor- menprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	8	0	4	12	2	2	1	0	0	0	0	0	0	3	11	4 EuGH
Klagen nach Art.137 B-VG	0	1	3	11	15	18	7	11	2	1	0	0	0	0	21	12	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	1	1	2	3	0	0	4	0	0	0	0	1	5	0	0
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	9	15	52	76	136 ⁴	53	13	63	17	0	0	0	7	153	59	2 VfGH
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	6	39	131	176	241 ⁵	197	56	60	13	0	0	0	3	329	88	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	1	0	0	2	3	2	2	0	2	0	0	0	0	0	4	1	0
Anträge auf Mandatsvelust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Beschwerden nach Art.144 B-VG	7	56	126	686	875	1814	149	121	56	70	285	267	393	265	1606	1083	42 VfGH
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nachArt.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	8	80	184	887	1159	2217	410	202	188	101	285	267	393	276	2122	1254	48

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 58 auf Individualanträge, 56 auf amtswegige Prüfungen, 1 auf einen Antrag des VwGH, 6 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 11 auf Anträge von UVS, 2 auf Anträge der Volksanwaltschaft und 2 auf Anträge von Landesregierungen.

⁵ Hievon entfallen 2 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 1 auf einen Antrag von Abgeordneten des Bundesrats, 1 auf einen Antrag von Abgeordneten zum Wiener Landtag, 39 auf Individualanträge, 49 auf amtswegige Prüfungen, 12 auf Anträge des VwGH, 16 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 27 auf Anträge von UVS, 90 auf Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenats und 4 auf Anträge von Landesregierungen. 198 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 43 betreffen Landesgesetze.